

Geschäftsverzeichnisnr. 6982
Entscheid Nr. 26/2020 vom 20. Februar 2020

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 7. Januar 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und des Zivilgesetzbuches », erhoben von der VoG « Défense Active des Amateurs d'Armes ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und Y. Kherbache, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. Juli 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG «*Défense Active des Amateurs d'Armes*», unterstützt und vertreten durch RA F. Judo und RA T. Souverijns, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2, 3 Nr. 2, 5, 6, 9 Nr. 1 und Nr. 5, 12, 14 Buchstabe *a*), 16 Nr. 1, 18, 20, 21 Nrn. 1 bis 3, 25 Buchstaben *a*), *c*) und *d*), 27 und 28 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 «*zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und des Zivilgesetzbuches*» (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 2018).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA G. Vyncke, in Westflandern zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 4. Dezember 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und T. Merckx-Van Goey, in Vertretung des emeritierten Richters E. Derycke, beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 18. Dezember 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 18. Dezember 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

*Was die Amnestieregelung betrifft*

*In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.1.1. Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 «*zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und*

des Zivilgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 7. Januar 2018) fügt einen Artikel 45/1 in das Gesetz vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » ein. Diese Bestimmung sieht eine sogenannte Amnestieregelung vor, die es ermöglicht, vom 1. März 2018 bis spätestens zum 31. Dezember 2018 den Besitz einer illegal besessenen weil erlaubnispflichtigen Waffe zu melden, ebenso wie ein Einsteckmagazin oder Munition, ohne verfolgt werden zu können, unter der Voraussetzung, dass die Waffe zum Zeitpunkt der Meldung keinen Anlass zu einem spezifischen Protokoll oder einer spezifischen Untersuchungshandlung gegeben hat. Wenn dies der Fall war, ist die Meldung ohne Verfolgung nur möglich, wenn die Waffe vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni 2006 im Zentralen Waffenregister auf den Namen der Person, die die Meldung macht, registriert war. Der neue Artikel 45/1 bestimmt:

« § 1. Wer ohne die erforderliche Zulassung oder Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe, ein Einsteckmagazin oder Munition besitzt, muss dies bis zum 31. Dezember 2018 der lokalen Polizei melden:

- entweder um die in Artikel 6 erwähnte Zulassung, die in Artikel 11 erwähnte Erlaubnis oder die in Artikel 12 Absatz 3 erwähnte Registrierung bei dem für den Wohnort des Betreffenden zuständigen Gouverneur zu beantragen,
- oder um die Waffe oder das Einsteckmagazin auf eigene Kosten vom Prüfstand für Feuerwaffen unbrauchbar machen zu lassen,
- oder um die Waffe, das Einsteckmagazin oder die Munition einer Person zu überlassen, die sie besitzen darf oder hierfür eine Zulassung hat,
- oder um sie abzugeben.

Meldungen zur Beantragung der in Artikel 6 erwähnten Zulassung, der in Artikel 11 erwähnten Erlaubnis oder der in Artikel 12 Absatz 3 erwähnten Registrierung, die nach dem 31. Dezember 2018 erfolgen, führen zur Unzulässigkeit dieses Antrags.

§ 2. In Erwartung des Beschlusses des Gouverneurs kann ein Antrag auf die in Artikel 6 erwähnte Zulassung oder auf die in Artikel 11 erwähnte Erlaubnis gemäß den vom König festgelegten Modalitäten als vorläufige Zulassung beziehungsweise Erlaubnis gelten. Andernfalls sind die Waffe, die Einsteckmagazine und die Munition bei der lokalen Polizei oder einer Person, die sie besitzen darf oder hierfür eine Zulassung hat, zu hinterlegen, vom Tag der Meldung an bis zur Erlangung der beantragten Zulassung beziehungsweise Erlaubnis oder bis zur Anwendung von Absatz 2.

Wird die in Artikel 6 erwähnte Zulassung oder die in Artikel 11 erwähnte Erlaubnis verweigert, muss der Betreffende binnen drei Monaten ab dem Tag, an dem der Beschluss definitiv geworden ist, entweder die Waffe und die Einsteckmagazine auf eigene Kosten vom Prüfstand für Feuerwaffen unbrauchbar machen lassen oder die Waffe, die Einsteckmagazine

und die Munition einer Person überlassen, die sie besitzen darf, oder sie bei der lokalen Polizei seines Wohnorts abgeben.

§ 3. Meldet der Betreffende der lokalen Polizei die Waffe, die Einsteckmagazine oder die Munition im Hinblick auf die Anwendung von § 1, wird ihm eine Bescheinigung über den Empfang der Meldung ausgehändigt. Die Bescheinigung über den Empfang der Meldung wird von beiden Parteien oder ihren Beauftragten datiert und unterzeichnet. Darin ist vermerkt, um welche Waffe, welches Einsteckmagazin beziehungsweise welche Munition es sich handelt und welche der in § 1 Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeiten gewählt wird.

§ 4. Wer § 1 anwendet, kann nicht wegen Fehlens der betreffenden Erlaubnis verfolgt werden:

1. wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt der Meldung keinen Anlass zu einem spezifischen Protokoll oder einer spezifischen Untersuchungshandlung eines Polizeidienstes oder einer Gerichtsbehörde gegeben hat oder

2. wenn die Waffe vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes im Zentralen Waffenregister auf den Namen des Betreffenden registriert war.

§ 5. Für Akten, die während des in § 1 vorgesehenen Zeitraums eingereicht werden, werden nachstehende Fristen wie folgt verlängert:

1. Die in Artikel 11 § 1 Absatz 1 vorgesehene Frist wird von drei auf vier Monate festgelegt.

2. Die in Artikel 31 Nr. 2 vorgesehene Frist wird von vier auf fünf Monate festgelegt.

§ 6. Der König kann das Verfahren und die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels festlegen ».

B.1.2. Der Gesetzgeber hat es für notwendig erachtet, nach dem Regularisierungszeitraum, der von 2006 bis 2008 galt, einen weiteren Regularisierungszeitraum zu regeln, um eine möglichst große Anzahl an illegalen Waffen aus dem Verkehr zu ziehen:

« La régularisation précédente, s'étalant de 2006 à 2008, fut un succès puisqu'environ 200 000 armes ont été déclarées. Il s'agit ainsi de 200 000 armes qui ne sont plus entre les mains d'inconnus. Elles ont fait l'objet d'une autorisation, ont été neutralisées ou détruites. Néanmoins, les estimations font encore état de nombreuses armes encore détenues illégalement. Il serait question de dizaines de milliers. Cela représente un danger potentiel pour la sécurité publique, à différents égards.

Il est évidemment préférable pour les services de police, qui doivent intervenir dans des habitations, de savoir si leurs occupants sont détenteurs connus d'armes. Avec la régularisation, les registres de détention seront enrichis et plus complets.

En outre, il existe sans doute des armes dans les mains de personnes qui ne répondent pas aux exigences légales. Le projet de loi apportera plus de clarté à cet égard et permettra ici aussi de rectifier beaucoup de situations.

Le projet de loi permet à l'ensemble des citoyens de déclarer à nouveau ces armes à partir du début de l'année 2018, en échange d'une exonération de poursuites pénales. Ils peuvent demander une autorisation pour leurs armes, les vendre, les faire neutraliser ou y renoncer. La période de régularisation ne s'applique pas aux armes prohibées, telles que les armes à feu entièrement automatiques. Quiconque refuse malgré tout de déclarer son arme, risque une lourde peine de prison pouvant aller jusqu'à 5 ans et une amende jusqu'à 25 000 euros » (*Parl. Dok., Kammer, 2017-2018, DOC 54-2709/004, SS. 3 und 4*).

### *In Bezug auf den ersten Teil des dritten Klagegrunds*

B.2.1. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Personen, die eine illegale Waffe melden, die noch nicht Gegenstand eines spezifischen Protokolls oder einer spezifischen Untersuchungshandlung war, und Personen, die eine illegale Waffe melden, die bereits Gegenstand eines spezifischen Protokolls oder einer spezifischen Untersuchungshandlung war, einführen würde.

B.2.2. Der Ministerrat führt an, dass die zwei Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien.

Es handelt sich jedoch in beiden Fällen um Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder Zulassung eine erlaubnispflichtige Waffe, ein Einsteckmagazin oder Munition besitzen.

Die verglichenen Personenkategorien sind somit vergleichbar. Die Einrede wird abgewiesen.

B.2.3. Laut dem Ministerrat wurde die beanstandete Einschränkung für den Zugang zur Amnestieregelung eingeführt, um zu vermeiden, dass Personen, die bereits wegen des illegalen Besitzes von Waffen verfolgt werden, sich dieser Verfolgung entziehen können, indem sie die Möglichkeit der Meldung nutzen. Außerdem geht aus den Vorarbeiten hervor, dass der Gesetzgeber versucht hat, ein Gleichgewicht zwischen einerseits dem Ziel, eine möglichst

große Zahl an illegalen Waffen zu registrieren, und andererseits dem Bemühen, vor allem den gutgläubigen Personen die Möglichkeit zu bieten, ihre Situation noch regularisieren zu können, zu finden. Schließlich hat der Gesetzgeber angenommen, dass es in einem solchen Kontext nicht einfach ist, die Personen zu identifizieren, die in gutem Glauben handeln, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, mehrere objektive Kriterien einzuführen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2709/004, S. 16). Im Lichte dieser Zielsetzungen entbehrt der angeführte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.2.4. Der erste Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Teil des dritten Klagegrunds*

B.3.1. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung nur die Möglichkeit vorsehen würde, die nicht erlaubten Waffen, Munition und Einsteckmagazine zu melden, aber nicht dieselbe Möglichkeit für verbotene Waffen vorsehe.

B.2.3. Der Ministerrat führt an, dass die zwei Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien.

Es handelt sich in beiden Fällen um Personen, die illegal Waffen, Munition oder Einsteckmagazine besitzen. Die Personenkategorien sind im Rahmen einer Amnestieregelung, die auf die Registrierung illegaler Waffen abzielt, vergleichbar.

Die Einrede wird abgewiesen.

B.3.3. In Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 in der zum Zeitpunkt des Meldezeitraums geltenden Fassung ist die Liste der verbotenen Waffen aufgeführt:

« 1. Antipersonenminen, getarnte Sprengkörper und Vorrichtungen mit ähnlicher Wirkung sowie blindmachende Laserwaffen,

2. Brandwaffen,

3. Waffen, die ausschließlich für militärische Zwecke entworfen sind, wie vollautomatische Feuerwaffen, Abschussgeräte, Geschütze, Raketen, Waffen, die andere Arten von Strahlung nutzen als die in Nr. 1 erwähnten, Munition, die ausschließlich für diese Waffen entwickelt wurde, Bomben, Torpedos und Granaten,

4. Streumunition,

5. Spring- oder Fallmesser mit Arretierung, Butterflymesser, Schlagringe und blanke Waffen, die die Form eines anderen Gegenstandes haben,

6. Stockdegen und Stockgewehre, die keine historischen Zierwaffen sind,

7. Keulen und Schlagstöcke,

8. Feuerwaffen, deren Kolben oder Läufe sich in mehrere Einzelstücke zerlegen lassen, Feuerwaffen, die so hergestellt oder umgebaut wurden, dass das Tragen dieser Waffen nicht oder weniger sichtbar ist oder dass ihre technischen Merkmale nicht mehr mit den technischen Merkmalen des in dem Besitzerlaubnisschein für die Feuerwaffen beschriebenen Modells übereinstimmen, und Feuerwaffen, die im Aussehen einem anderen Gegenstand als einer Waffe ähneln,

9. Tragbare Geräte, mit denen Personen durch einen Stromstoß wehrlos gemacht oder ihnen Schmerzen zugefügt werden, mit Ausnahme medizinischer oder tiermedizinischer Hilfsmittel,

10. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Personen mit giftigen, erstickenden, tränenerregenden und ähnlichen Substanzen zu treffen, mit Ausnahme medizinischer Hilfsmittel,

11. zusammenklappbare Gewehre mit einem Kaliber über 20,

12. Wurfmesser,

13. Nunchakus,

14. Wurfsterne,

15. Feuerwaffen, die mit folgenden Teilen oder folgendem Zubehör ausgestattet sind, sowie insbesondere folgende Teile und folgendes Zubehör:

- Schalldämpfer,

- Einsteckmagazine mit einer größeren als der normalen Kapazität, wie vom Minister der Justiz für ein bestimmtes Feuerwaffenmodell festgelegt,

- Zieleinrichtung für Feuerwaffen, die einen Strahl auf das Ziel projizieren, und Nachtsichtgeräte,

- Verfahren zur Umwandlung einer Feuerwaffe in eine vollautomatische Feuerwaffe,

16. vom Minister der Justiz und vom Minister des Innern festgelegte Geräte, Waffen und Munition, die eine neue ernste Bedrohung für die öffentliche Sicherheit darstellen können, und Waffen und Munition, die aus diesem Grund ausschließlich von den in Artikel 27 § 1 Absatz 2 und 3 erwähnten Diensten in Besitz gehalten werden dürfen,

17. Gegenstände und Substanzen, die nicht als Waffen entworfen sind, sondern die umgewandelt, verändert beziehungsweise gemischt worden sind, um als Waffen eingesetzt zu werden, und bei denen angesichts der konkreten Umstände deutlich wird, dass derjenige, der sie besitzt, mit sich führt oder befördert, diese offensichtlich einsetzen will, um Personen zu bedrohen oder körperlich zu verletzen,

18. inerte Munition und Panzerungen, die abgereichertes Uran oder jede andere Art von industriell hergestelltem Uran enthalten ».

B.3.4. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 darf niemand Waffen, die in der vorerwähnten Liste aufgelistet sind, herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, überlassen, befördern, lagern, besitzen oder mit sich führen. Für diese Waffen kann folglich keine Erlaubnis erteilt werden. Im Lichte der in B.2.3 erwähnten Zielsetzungen ist es nicht ungerechtfertigt, solche verbotenen Waffen von der Amnestieregelung auszuschließen, die durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 eingeführt wird.

B.3.5. Die Einbeziehung der verbotenen Waffen in dem Meldezeitraum, der im Rahmen der Annahme des Waffengesetzes von 2006 geregelt wurde, ändert nichts an dieser Beurteilung, sondern ist durch die Feststellung gerechtfertigt, dass der Begriff « verbotene Waffen » damals gerade eingeführt worden war (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2263/001, S. 40). Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass Personen, die den ersten Meldezeitraum nicht genutzt haben oder die seitdem in den Besitz einer verbotenen Waffe gelangt sind, ohne sie unverzüglich zu melden, nicht als gutgläubig angesehen werden können. Was die Personen betrifft, die seitdem unfreiwillig in den Besitz verbotener Waffen gelangen, zum Beispiel im Rahmen einer Erbschaft, ist hervorzuheben, wie es der Ministerrat getan hat, dass die betreffende Person im Fall einer unverzüglichen Meldung sowohl während des Meldezeitraums als auch danach die Möglichkeit hat nachzuweisen, dass das moralische Element der Straftat nicht vorliegt.

B.3.6. Der zweite Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.4.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 27 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10, 11, 12 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Die klagende Partei bemängelt an der Amnestieregelung, dass sie sich auf die Fälle beschränkt, in denen die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin noch nicht Gegenstand eines spezifischen Protokolls oder einer spezifischen Untersuchungshandlung war, ohne den Begriff « spezifisch » definiert zu haben. Zudem dürften die Untersuchungshandlungen nicht unbedingt den betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden, sodass es unmöglich wäre, das tatsächliche Risiko einer Verfolgung einzuschätzen.

B.4.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.3. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung

angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.4.3. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine gleichartige Tragweite wie Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. Die Garantien dieser Bestimmungen bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.4.4. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht außerdem aus dem Gedanken hervor, dass das Strafrecht so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in ausreichend präzisen, klaren und Rechtssicherheit bietenden Formulierungen angibt, welche Handlungen bestraft werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, vorher in ausreichender Weise beurteilen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben wird, und damit andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Man muss nämlich der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze, der Verschiedenartigkeit der Situationen, auf die sie Anwendung finden, und der Entwicklung der durch sie geahndeten Verhaltensweisen Rechnung tragen.

Die Bedingung, dass eine Straftat durch das Gesetz klar definiert sein muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsunterworfene anhand der Formulierung der relevanten Bestimmung und gegebenenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, durch welche Handlungen und Unterlassungen er strafrechtlich haftbar wird.

Erst durch die Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Elemente der dadurch zu ahndenden Straftaten festzustellen,

ob die vom Gesetzgeber verwendete allgemeine Formulierung derart ungenau ist, dass sie das Legalitätsprinzip in Strafsachen missachten würde.

B.4.5. Die klagende Partei macht im Wesentlichen geltend, dass nicht ausreichend ersichtlich wäre, was unter « spezifisches » Protokoll oder « spezifische » Untersuchungshandlung verstanden werde, sodass eine Person, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder Zulassung eine erlaubnispflichtige Waffe, ein Einsteckmagazin oder Munition besitze, nicht mit absoluter Sicherheit einschätzen könne, ob sie von einer Verfolgung befreit wäre, wenn sie diese Waffe, diese Munition oder dieses Einsteckmagazin melden würde.

B.4.6. Der Text von Artikel 45/1 § 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 in der durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 eingefügten Fassung ermöglicht es, mit ausreichender Genauigkeit herzuleiten, dass es sich um ein Protokoll oder eine Untersuchungshandlung zu dem Meldenden in Angelegenheiten des illegalen Besitzes von Waffen in Bezug auf die Waffe, die Munition oder das Einsteckmagazin, die Gegenstand der Meldung sind, handelt. Die Vorarbeiten bestätigen diese Auslegung (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2709/002, S. 14). Der Inhalt der Begriffe « spezifisches » Protokoll und « spezifische » Untersuchungshandlung kann daher mit ausreichender Genauigkeit bestimmt werden.

B.4.7. Zwar kann man bestimmen, was der Begriff « spezifische » Untersuchungshandlung umfasst, aber es ist anders als bei einem Protokoll nicht unbedingt erforderlich, dass die betroffene Person Kenntnis von einer Untersuchungshandlung hat. Doch während die Rechtsunsicherheit infolge der Einführung von Strafen, die zu dem Zeitpunkt, als die Straftat begangen wurden, nicht bestanden, nicht zu rechtfertigen ist, trifft dies nicht zu für die Unsicherheit, die damit zusammenhängt, dass eine Straftat, die bereits strafbar war zu dem Zeitpunkt, als sie begangen wurde, nach Ablauf einer bestimmten Frist noch mit den gleichen Strafen bestraft werden kann. Die Regularisierungsregelung schafft eine ausnahmsweise geltende Möglichkeit für die Personen, die eine Straftat begangen haben, diese zu beenden, ohne verfolgt zu werden. Die klagende Partei bestreitet nicht die Vorhersehbarkeit der Straftat, die darin besteht, ohne die erforderliche Erlaubnis oder Zulassung eine Waffe, Munition oder ein Einsteckmagazin zu besitzen.

B.4.8. Wie in B.2.3 erwähnt, wurde die Ausnahme in Bezug auf den illegalen Besitz von Waffen, die bereits Gegenstand einer spezifischen Untersuchungshandlung waren, eingeführt, um zu vermeiden, dass sich Personen, die bereits wegen des illegalen Besitzes von Waffen verfolgt werden, dieser Verfolgung entziehen können, indem sie die Möglichkeit der Meldung nutzen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise der Ansicht sein, dass die Vorzugsregelung für die Regularisierung nicht auf Personen Anwendung finden sollte, die eine Waffe, Munition oder ein Einsteckmagazin melden, die bereits Gegenstand einer spezifischen Untersuchungshandlung waren.

B.4.9. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*Was den Handel mit Einsteckmagazinen und ihren Besitz betrifft*

*In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.5.1. Das Gesetz vom 7. Januar 2018 setzt dem freien Verkauf von Einsteckmagazinen für Feuerwaffen ein Ende. Mit diesem Gesetz will der Gesetzgeber Missbräuche verhindern, die von an terroristischen Straftaten beteiligten Personen begangen werden:

« Dans la législation actuelle, les chargeurs d'une capacité ' normale ' (déterminée par le ministre de la Justice sur la base de l'article 3, § 1er, 15°, deuxième tiret, de la loi sur les armes) sont en vente libre. Cela signifie qu'ils peuvent être achetés librement sans aucun contrôle de l'identité de l'acheteur ou du fait que celui-ci possède l'autorisation requise.

Lors de récentes instructions concernant des faits de terrorisme, des abus commis par des individus malhonnêtes ont été constatés.

Les enquêteurs ont constaté que des terroristes font souvent effectuer par leurs complices des achats multiples - et légaux - de chargeurs d'une capacité normale, convenant, p. ex., à des Kalashnikov. Ainsi, ils peuvent accumuler à court terme de grandes quantités de chargeurs qu'ils prévoient d'utiliser lors d'un attentat. Étant donné que les terroristes acquièrent eux-mêmes, souvent illégalement, les armes à feu et que l'achat de chargeurs normaux se fait sur le marché légal par plusieurs personnes chez différents armuriers, ils restent sous le radar pour les services de recherche.

Le présent projet de loi entend remédier à ce type d'abus en soumettant la vente de chargeurs aux mêmes règles que la vente de munitions. Dorénavant, les chargeurs d'armes à feu soumises à autorisation ne pourront être acquis que sur présentation d'une autorisation de détention d'arme valable (en ce compris un permis de chasse, une licence de tireur sportif, ...)

et seuls seront concernés les chargeurs convenant aux armes pour lesquelles l'autorisation a été octroyée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2709/001, S. 22).

B.5.2. Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 ist ein Einsteckmagazin « ein herausnehmbarer Patronenbehälter für Feuerwaffen, der zum Laden der Patronen dient ». Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, diese Einsteckmagazine der gleichen Regelung wie Munition zu unterwerfen. Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, abgeändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 7. Januar 2018, bestimmt:

« Es ist verboten, Privatpersonen Munition oder Einsteckmagazine für erlaubnispflichtige Feuerwaffen zu verkaufen oder zu überlassen, außer für Waffen, für die eine Erlaubnis gemäß Artikel 11 erteilt wurde, und gegen Vorlage des Besitzerlaubnisscheins oder für Waffen, die in Artikel 12 erwähnte Personen besitzen dürfen, und gegen Vorlage eines Dokuments zum Nachweis dieser Eigenschaft.

Es ist verboten, Personen, die im Besitz eines Besitzerlaubnisscheins sind, der nicht für den Erwerb von Munition gültig ist, Munition für erlaubnispflichtige Feuerwaffen zu verkaufen oder zu überlassen.

Privatpersonen, die die Artikel 11 oder 12 nicht einhalten, dürfen keine Munition für erlaubnispflichtige Feuerwaffen besitzen.

Die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze gelten ebenfalls für Patronenhülsen und Geschosse, außer wenn sie unbrauchbar gemacht wurden.

Privatpersonen, die Artikel 11 einhalten, dürfen nur Einsteckmagazine besitzen, die zu den Feuerwaffen gehören, für die eine in diesem Artikel vorgesehene Erlaubnis ausgestellt worden ist.

Privatpersonen, die Artikel 12 einhalten, dürfen nur Einsteckmagazine besitzen, die zu den erlaubnispflichtigen Feuerwaffen des Typs gehören, den sie besitzen dürfen. Sie dürfen diese Einsteckmagazine zudem während des Zeitraums, der in Artikel 13 Absatz 2 Nr. 1 beziehungsweise 2, je nach Fall, vorgesehen ist, weiter besitzen.

Privatpersonen, die die Artikel 11 oder 12 nicht einhalten und sich nicht in der in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen Situation befinden, dürfen keine Einsteckmagazine für erlaubnispflichtige Feuerwaffen besitzen ».

Durch das Gesetz vom 7. Januar 2018 werden außerdem mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 abgeändert, damit sie sich nicht mehr nur auf Munition, sondern auch auf Einsteckmagazine beziehen.

B.5.3. Diese Abänderungen bewirken, dass der Besitz und der Kauf von Einsteckmagazinen an den legalen Besitz einer Feuerwaffe, zu der die fraglichen

Einsteckmagazine passen, geknüpft ist. Der Besitz oder Kauf von Einsteckmagazinen für erlaubnispflichtige Feuerwaffen durch Personen, die nicht im Besitz einer solchen Erlaubnis sind, ist nur im Rahmen einer Zulassung als Sammler im Sinne von Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 möglich, der nach seiner Abänderung durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 bestimmt:

« Die natürlichen Personen und privatrechtlichen juristischen Personen, die ein Museum oder eine Sammlung mit mehr als fünf erlaubnispflichtigen Feuerwaffen, mit Munition oder mit Einsteckmagazinen führen möchten, ohne für jede zusätzliche Waffe eine Erlaubnis gemäß Artikel 11 erhalten zu müssen, müssen dafür die Zulassung des für den Ort der Niederlassung zuständigen Gouverneurs gemäß Artikel 5 §§ 3 und 4 erhalten haben. Der König legt die inhaltlichen Bedingungen fest, denen die Sammlung unterliegt, und die besonderen technischen Vorsichtsmaßnahmen, die zu treffen sind, falls die Waffen nach 1945 entwickelt worden sind ».

*In Bezug auf zweiten Teil des ersten Klagegrunds*

B.6.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 2, 3 Nr. 2, 5, 9 Nrn. 1 und 5, 12, 14 Buchstabe *a*), 16 Nr. 1, 18, 20, 21 Nrn. 1 bis 3, 25 Buchstaben *a*), *c*) und *d*) und 28 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 « über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2015/1535), insbesondere die Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben *f* und *g* und 5.

B.6.2. Laut der klagenden Partei sind die angefochtenen Rechtsvorschriften über Einsteckmagazine als eine technische Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *f* der Richtlinie (EU) 2015/1535 anzusehen. Nach ihrer Auffassung hätten die angefochtenen Bestimmungen vor ihrer Annahme und ihrem Inkrafttreten der Europäischen Kommission gemäß Artikel 5 dieser Richtlinie mitgeteilt werden müssen.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *f* dieser Richtlinie definiert eine technische Vorschrift als:

« technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung rechtlich oder de facto für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung eines

Erbringers von Diensten oder die Verwendung in einem Mitgliedstaat oder in einem großen Teil dieses Staates verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der in Artikel 7 genannten Bestimmungen - die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden.

Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:

i) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes oder Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;

ii) die freiwilligen Vereinbarungen, bei denen der Staat Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder von Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;

iii) die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder die Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

Dies betrifft die technischen Vorschriften, die von den durch die Mitgliedstaaten benannten Behörden festgelegt werden und in einer von der Kommission ausgearbeiteten und gegebenenfalls aktualisierten Liste im Rahmen des Ausschusses nach Artikel 2 aufgeführt sind.

Änderungen dieser Liste werden nach demselben Verfahren vorgenommen ».

B.6.3. Die angefochtenen Bestimmungen unterwerfen den Besitz und den Handel mit Einsteckmagazinen demselben Erlaubnis- und Kontrollsystem wie bei Waffen und Munition. Sie legen keineswegs technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften im Sinne der vorerwähnten Richtlinie fest (EuGH, 26. September 2018, C-137/17, *Van Gennip BVBA u.a.*, Randnrn. 37-45).

Denn eine technische Spezifikation ist eine:

« Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen

und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

[...] » (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie).

Eine sonstige Vorschrift ist:

« eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können » (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie).

Mit den angefochtenen Bestimmungen werden auch keine Vorschriften in Bezug auf Dienstleistungen der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie oder « Rechts- und Verwaltungsvorschriften [...], mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder die Niederlassung als Erbringer von Diensten verboten werden » im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f Unterabsatz 1 *in fine* der Richtlinie festgelegt.

B.6.4. Folglich war das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Spezifikationen und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, das in der Richtlinie (EU) 2015/1535 enthalten ist, nicht auf die Festlegung der angefochtenen Bestimmungen anwendbar.

B.6.5. Da nicht wirklich ernsthafte Zweifel bezüglich der korrekten Anwendung der relevanten Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 bestehen können, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage nicht zu stellen (EuGH, 6. Oktober 1982, C-83/81, *CILFIT*, Randnrn. 16-20).

B.6.6. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf den ersten Teil des ersten Klagegrunds*

B.7.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 2, 3 Nr. 2, 5, 9 Nrn. 1 und 5, 12, 14 Buchstabe *a*), 16 Nr. 1, 18, 20, 21 Nrn. 1 bis 3, 25 Buchstaben *a*), *c*) und *d*) und 28 des Gesetzes vom 7. Januar 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Titel II des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: « AEUV »), insbesondere den Artikeln 28, 34 und 36 und mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Gesetzgebung oder der guten Regelung, insbesondere dem Grundsatz der Sorgfalt.

Nach Auffassung der klagenden Partei würden die Rechtsvorschriften über Einsteckmagazine eine Maßnahme mit gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 34 des AEUV darstellen und das angefochtene Gesetz würde so den freien Warenverkehr einschränken, ohne dass dafür eine Rechtfertigung vorliege.

B.7.2. Wie erwähnt, unterwerfen die angefochtenen Bestimmungen den Besitz und den Handel mit Einsteckmagazinen einem Erlaubnis- und Kontrollsystem, nämlich dem gleichen System, das auf Waffen und Munition anwendbar ist.

B.7.3. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden:

« 11. Nach Artikel 30 EWG-Vertrag sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten verboten. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung jede Maßnahme, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern.

12. Nationale Rechtsvorschriften, die den Weiterverkauf zum Verlustpreis allgemein verbieten, bezwecken keine Regelung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

13. Zwar können solche Rechtsvorschriften das Absatzvolumen und damit das Volumen des Absatzes von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten insoweit beschränken, als sie den Wirtschaftsteilnehmern eine Methode der Absatzförderung nehmen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Möglichkeit ausreicht, um die in Rede stehenden Rechtsvorschriften als eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung anzusehen

14. Da sich die Wirtschaftsteilnehmer immer häufiger auf Artikel 30 EWG-Vertrag berufen, um jedwede Regelung zu beanstanden, die sich als Beschränkung ihrer geschäftlichen Freiheit auswirkt, auch wenn sie nicht auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten gerichtet

ist, hält es der Gerichtshof für notwendig, seine Rechtsprechung auf diesem Gebiet zu überprüfen und klarzustellen.

15. Nach dem Urteil *Cassis de Dijon* (Urteil vom 20. Februar 1979 in der Rechtssache 120/78, *Rewe-Zentral*, *Slg.* 1979, 649) stellen Hemmnisse für den freien Warenverkehr, die sich in Ermangelung einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften daraus ergeben, daß Waren aus anderen Mitgliedstaaten, die dort rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind, bestimmten Vorschriften entsprechen müssen (wie etwa hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihrer Form, ihrer Abmessungen, ihres Gewichts, ihrer Zusammensetzung, ihrer Aufmachung, ihrer Etikettierung und ihrer Verpackung), selbst dann, wenn diese Vorschriften unterschiedslos für alle Erzeugnisse gelten, nach Artikel 30 verbotene Maßnahmen gleicher Wirkung dar, sofern sich die Anwendung dieser Vorschriften nicht durch einen Zweck rechtfertigen läßt, der im Allgemeininteresse liegt und den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgeht.

16. Demgegenüber ist entgegen der bisherigen Rechtsprechung die Anwendung nationaler Bestimmungen, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten nicht geeignet, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne des Urteils *Dassonville* (Urteil vom 11. Juli 1974 in der Rechtssache 8/74, *Slg.* 1974, 837) unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, sofern diese Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und sofern sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in der gleichen Weise berühren.

17. Sind diese Voraussetzungen nämlich erfüllt, so ist die Anwendung derartiger Regelungen auf den Verkauf von Erzeugnissen aus einem anderen Mitgliedstaat, die den von diesem Staat aufgestellten Bestimmungen entsprechen, nicht geeignet, den Marktzugang für diese Erzeugnisse zu versperren oder stärker zu behindern, als sie dies für inländische Erzeugnisse tut. Diese Regelungen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 30 EWG-Vertrag » (EuGH, 24. November 1993, C-267/91 und C-268/91, *Keck und Mithouard*).

B.7.4. Der Begriff « Verkaufsmodalität » bezieht sich auf nationale Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen Erzeugnisse verkauft werden dürfen (EuGH, 30. April 2009, C-531/07, *Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft*, Randnr. 20; 21. September 2016, C-221/15, *Établissements Fr. Colruyt NV*, Randnr. 35). Bestimmungen, die sich insbesondere auf die Modalitäten beziehen, unter denen die Erzeugnisse zum Verkauf angeboten werden dürfen, sind Bestimmungen über die Verkaufsmodalitäten (EuGH, 15. Dezember 1993, C-292/92, *Hünernmund u.a.*, Randnrn. 21 und 22; 2. Juni 1994, C-401/92 und C-402/92, *Tankstation 't Heukske und Boermans*, Randnrn. 12 bis 14; 13. Januar 2000, C-254/98, *TK-Heimdienst Sass GmbH*, Randnr. 24; 26. Mai 2005, C-20/03, *Burmanjer u.a.*, Randnr. 25). Mit anderen Worten: Es handelt sich um Maßnahmen, die sich nicht auf die Merkmale der Erzeugnisse beziehen, sondern nur die Modalitäten betreffen, unter denen sie verkauft werden dürfen (EuGH, 21. September 2016, C-221/15, *Établissements Fr. Colruyt NV*, Randnr. 37).

B.7.5. Da sich die angefochtenen Bestimmungen auf die Verkaufsmodalitäten der Einsteckmagazine beziehen, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, die diesbezüglich von der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union festgelegt wurden, damit diese Pflichten nicht unter den Anwendungsbereich von Artikel 34 des AEUV fallen, das heißt, dass die fraglichen Bestimmungen für alle betroffenen Wirtschaftsteilnehmer gelten, die ihre Tätigkeit im Inland ausüben, und dass sie den Absatz der inländischen Erzeugnisse und der Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten rechtlich wie tatsächlich in gleicher Weise berühren (EuGH, 24. November 1993, C-267/91 und C-268/91, *Keck und Mithouard*, Randnr. 16; 29. Juni 1995, C-391/92, *Kommission gegen Griechenland*, Randnrn. 13 bis 16; 13. Januar 2000, C-254/98, *TK-Heimdiensy Sass GmbH*, Randnr. 23; 6. Juni 2002, C-159/00, *Sapod Audic*, Randnr. 73; 21. September 2016, C-221/15, *Établissements Fr. Colruyt NV*, Randnr. 35).

B.7.6. Da die angefochtenen Bestimmungen unterschiedslos für alle gelten, die Einsteckmagazine in Belgien verkaufen, und da sie für die in Belgien verkauften Einsteckmagazine die gleiche tatsächliche und rechtliche Wirkung haben, unabhängig davon, ob sie in Belgien oder in anderen Mitgliedstaaten hergestellt wurden, sind die vorerwähnten Voraussetzungen erfüllt.

Die Vorschriften für den Besitz gelten ebenfalls unterschiedslos. Mit den angefochtenen Maßnahmen soll die öffentliche Sicherheit besser geschützt werden. Artikel 3 der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 « über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen » bestimmt im Übrigen ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Regelungen strengere Vorschriften erlassen können.

B.7.7. Da die relevanten Bestimmungen des AEUV bereits Gegenstand einer gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs sind, ist die von der klagenden Partei vorgeschlagene Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof nicht zu stellen (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, Randnr. 14).

B.7.8. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Februar 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût